



## **Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat**

vom 7. Mai 2025

GR Nr. 2025/176

### **Elektrizitätswerk, Thermische Netze, neuer Rahmenkredit aufgrund wesentlicher Zweckänderung**

#### **1. Zweck der Vorlage**

Ziel der Vorlage ist die sich aus der Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung ergebenden Synergien für einen raschen und effizienten Ausbau der thermischen Netze auf 60 Prozent des Siedlungsgebiets zu nutzen. Hierzu soll ein neuer Rahmenkredit in Höhe von 2,26 Milliarden Franken von den Stimmberechtigten bewilligt werden.

Bis Ende 2024 waren die drei städtischen Unternehmen, das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), der Geschäftsbereich Fernwärme von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) und die Energie 360 Grad AG (Energie 360°) mit dem Bau und Betrieb von thermischen Netzen in der Stadt betraut. Im Rahmen der Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung erfolgte per Anfang 2025 der Zusammenschluss sämtlicher thermischer Netze auf Stadtgebiet unter dem Dach des ewz (GR Nr. 2023/581). Aufgrund dessen sind sowohl der Rahmenkredit über 573 Millionen Franken für den Ausbau der thermischen Netze durch das ewz in den Quartieren Albisrieden, Altstetten, Aussersihl (West), City, Enge und Höngg (Beschluss der Stimmberechtigten vom 27. November 2022, GR Nr. 2021/502) als auch der Rahmenkredit über 330 Millionen Franken für die Erweiterung der Fernwärmeversorgung durch ERZ in den Quartieren Wipkingen, Oberstrass, Unterstrass, Aussersihl (Ost) sowie in den Gebieten Guggach und Zürich-West/Sihlquai im Zeitraum von 2022–2040 (Beschluss der Stimmberechtigten vom 28. November 2021, GR Nr. 2020/565) nicht mehr zweckdienlich. Gleichzeitig steigt der Finanzierungsbedarf seitens Stadt für den Ausbau der thermischen Netze spürbar. Dies hängt damit zusammen, dass einerseits nun die Erschliessung sämtlicher dafür vorgesehener Stadtgebiete mit thermischen Netzen (vgl. Umsetzungsplan thermische Netze, Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 382/2021) durch das ewz erfolgt und für diese zusätzlichen Erschliessungen, beispielsweise von Teilgebieten, die vorher Energie 360° zugeteilt waren, zusätzliche Mittel notwendig sind. Andererseits sind bestehende und zukünftig zu erstellende thermische Netze so zu konzipieren, dass die Wärme zu 100 Prozent fossilfrei erzeugt werden kann. Dies ist erforderlich, damit die Wärmeversorgung von Gebäuden gemäss dem städtischen Netto-Null-Ziel ab 2040 ausschliesslich mit fossilfreien Energieträgern erfolgen kann (Art. 152 Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]) und bis zu diesem Zeitpunkt mindestens sechzig Prozent des städtischen Siedlungsgebiets mit thermischen Netzen erschlossen werden können (Art. 4 Wärmeversorgungsverordnung [WVV, AS 734.100]).

Deshalb sollen die beiden bestehenden, von den Stimmberechtigten beschlossenen Rahmenkredite zum Ausbau der thermischen Netze bzw. der Fernwärmeversorgung aufgrund einer wesentlichen Zweckänderung aufgehoben bzw. in einen neuen Rahmenkredit überführt werden (§ 108 Abs. 2 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1] i. V. m. Art. 35 Abs. 1 lit. a GO). Des Wei-



2/22

teren sollen mit der Überführung der Rahmenkredite die gemäss heutigem Planungsstand erforderlichen Mittel für die Erreichung der in der Gemeindeordnung und in der Wärmeversorgungsverordnung vorgegebenen Ziele zum Ausbau der thermischen Netze auf Stadtgebiet beantragt werden. Noch nicht im Rahmenkredit enthalten sind die Mittel für die vollständige Erschliessung des Gebiets Nieder-/Oberdorf-Hottingen, da für diesen Perimeter die Planung noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass der Finanzierungsbedarf endgültig abgeschätzt werden kann (vgl. Kapitel 3). Vorliegend soll hierzu ein neuer Rahmenkredit in Höhe von 2.26 Mrd. Franken von den Stimmberechtigten bewilligt werden. Bei der Aufteilung des Rahmenkredits hat der Stadtrat die jeweils gültigen Vorgaben der Gemeindeordnung und der Wärmeversorgungsverordnung sowie der kommunalen Energieplanung zu beachten (vgl. Kapitel 2.1 und 2.2).

## **2. Wärmeversorgung von Gebäuden in der Stadt**

### **2.1 Gesetzliche Grundlagen, Energieträgermix und Begriffsdefinition**

Am 30. November 2008 haben die Zürcher Stimmberechtigten der Verankerung des Prinzips der Nachhaltigkeit und der 2000-Watt-Gesellschaft in der GO zugestimmt (GR Nr. 2007/603). Mit der von den Stimmberechtigten am 15. Mai 2022 beschlossenen Teilrevision der Gemeindeordnung wurden die energie- und klimapolitischen Ziele verschärft. So verlangt Art. 10 Abs. 3 lit. a bis c GO, dass sich die Stadt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen auf netto null sowie die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen einsetzt. In Art. 152 Abs. 1 GO wird weiter festgehalten, dass die direkten Treibhausgasemissionen auf dem Gebiet der Stadt bis zum Jahr 2040 (für die Stadtverwaltung gilt gemäss Art. 152 Abs. 3 GO mit Ausnahme des Bereichs der Wärmeversorgung das Jahr 2035) netto null betragen sollen.

Nach § 11 Energiegesetz (EnerG, LS 730.1), das in der kantonalen Volksabstimmung vom 28. November 2021 angenommen wurde und per 1. September 2022 in Kraft getreten ist, muss der Energiebedarf von Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen gedeckt werden. Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, müssen dafür ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden, wenn dies technisch möglich ist und die Lebenszykluskosten um höchstens fünf Prozent erhöht. Zur Erfüllung der Anforderungen von § 11 EnerG ist auch der Anschluss an ein Wärmenetz zulässig, wenn ein wesentlicher Anteil der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Abfallverbrennung stammt. Beim Anschluss an ein Wärmenetz sind die Anforderungen gemäss § 11 Abs. 1 bis 4 EnerG erfüllt, wenn mindestens 70 Prozent der Wärme ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird (§ 47 g Besondere Bauverordnung I [BBV I, LS 700.21]). Mit dem Anschluss von Gebäuden an ein thermisches Netz werden diese Anforderungen erfüllt.

Die am 16. März 2022 durch den Gemeinderat erlassene und am 1. Juli 2023 in Kraft getretene Wärmeversorgungsverordnung legt die Rahmenbedingungen für den Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung und den Ausbau von thermischen Netzen in der Stadt fest. So sollen ge-



3/22

mäss Art. 4 Abs. 1 WVV Gebäude ab 2040 ausschliesslich mit fossilfreien Energieträgern versorgt werden. Bis zum selben Zeitpunkt soll die Abdeckung des städtischen Siedlungsgebiets mit thermischen Netzen von heute rund 30 Prozent auf mindestens 60 Prozent erhöht werden (Art. 4 Abs. 2 WVV).

Um diese städtischen Zielvorgaben zu erfüllen, ist bis 2040 ein massiver Ausbau der thermischen Netze in der Stadt notwendig. Fossilfrei betriebene thermische Netze sind ein wesentlicher Baustein auf dem Weg zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen auf netto null. So ist die Wärmeversorgung von Gebäuden (Raumwärme und Warmwasser) mit fossilen Energiequellen heute für einen erheblichen Teil der Treibgasemissionen auf Stadtgebiet verantwortlich: Von den Gesamtemissionen entstehen 47 Prozent bei der Wärmeversorgung (Bericht Energiepolitik Juli 2021, gemäss 2000-Watt-Bilanzierungsmethodik). Aktuell werden in Zürich rund 70 Prozent des Wärmebedarfs fossil gedeckt. Die übrigen 30 Prozent werden durch thermische Netze sowie durch sogenannte private Energieverbände (beispielsweise von Wohnbaugenossenschaften) und dezentrale Wärmeversorgungs-lösungen (beispielsweise Wärmepumpen) bereitgestellt. Unter Berücksichtigung der fossilen Spitzenlastabdeckung bei thermischen Netzen setzt sich der Energieträger-Mix für die Wärmeversorgung in der Stadt heute noch zu etwa 80 Prozent aus fossilen Energieträgern und zu rund 20 Prozent aus erneuerbaren Energien und Abwärme zusammen.

Der Begriff «thermische Netze» wurde mit der Wärmeversorgungsverordnung eingeführt. Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a WVV sind thermische Netze leitungsgebundene Systeme mit einer zentralen Wärmeerzeugung mit überwiegend oder vollständig fossilfreien Energien. Dazukommend verfügen thermische Netze über einen gebietsbezogenen Versorgungsauftrag (bzw. eine gebietsbezogene Konzession, wenn die Betreiberschaft keine Verwaltungseinheit der Stadt ist), welche die Stadt für den Bau und Betrieb von thermischen Netzen erteilt (Art. 6 WVV). Die Wärmeversorgungsverordnung sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (AB WVV, AS 734.101) sehen vor, dass solche öffentliche Versorgungsaufträge für energieplanerisch festgelegte Gebiete (vgl. nachfolgend Kapitel 2.2) erteilt werden, in denen eine genügend hohe Wärmenachfrage für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht und in denen für eine Mehrheit der Liegenschaften eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (Art. 7 Abs. 1 WVV). Für die Erteilung gelten strenge ökologische und wirtschaftliche Vorgaben (Art. 8 und 9 WVV). Pro Gebiet wird nur ein Versorgungsauftrag erteilt (Art. 7 Abs. 2 WVV). Thermische Netze sind in folgenden Gebieten geplant oder bereits realisiert: Enge, Wollishofen-Manegg, Albisrieden, Binz-Nord, Hottingen, Nieder-/Oberdorf, Wiedikon, Sihlfeld-Werd, Seefeld, Tiefenbrunnen, Aussersihl (West/Ost), Gewerbeschule, Wipkingen/Unterstrass/Oberstrass, Altstetten-West, Altstetten-Ost, Altstetten-Nord, Höngg-West, Höngg-Zentrum, City, Hard, Hardau/Sihlfeld, Zürich-Nord, Zürich-West, Hochschulgebiet-Zentrum, Universität Irchel, Hauptbahnhof (vgl. nachfolgend Kapitel 2.3). Da der Begriff der thermischen Netze neu ist, sich entsprechende Projekte aber teilweise seit längerem in Planung und Realisierung befinden, werden solche Vorhaben heute teilweise noch immer als «Energieverbände» und nicht als thermische Netze bezeichnet. Nachfolgend werden diese thermischen Netze «Energieverbund mit Gebietsauftrag/Gebietskonzession (erteilt)», wenn



4/22

bereits ein öffentlicher Versorgungsauftrag erteilt wurde oder «Energieverbund mit Gebietsauftrag/Gebietskonzession (geplant)», wenn die Erteilung eines öffentlichen Versorgungsauftrags geplant, aber noch nicht erfolgt ist, genannt.

Vom Begriff «thermische Netze» zu unterscheiden sind sogenannte private Energieverbunde. Darunter fallen leitungsgebundene Systeme mit einer zentralen Wärmeerzeugung, die über keinen öffentlichen Versorgungsauftrag verfügen, weil beispielsweise deren Integration in ein thermisches Netz in Zukunft nicht geplant oder aus technischen Gründen nicht möglich ist. Solche Energieverbunde basieren in der Regel auf einer privaten Initiative und werden autonom betrieben. Das ewz erstellt und betreibt solche privaten Energieverbunde seit 2002 auf dem Gebiet der Stadt und der übrigen Schweiz gestützt auf den Leistungsauftrag für das Erbringen von Energiedienstleistungen (AS 732.100). Zu diesem Zweck wurden dem ewz bisher sieben Rahmenkredite (zuletzt Rahmenkredit über 200 Millionen Franken für den Bau von Anlagen des Geschäftsfelds Energielösungen des Elektrizitätswerks, Beschluss der Stimmberechtigten vom 9. Juni 2024, GR Nr. 2023/526) über insgesamt 715 Millionen Franken bewilligt. Private Energieverbunde können in der Stadt auch von Dritten wie beispielsweise Energie 360° oder Wohnbaugenossenschaften erstellt und betrieben werden. Für diese Energieverbunde wird nachfolgend der Begriff «privater Energieverbund» verwendet. Erfüllen solche private Energieverbunde strenge ökologischen Vorgaben, die mit denjenigen für thermische Netze vergleichbar sind, kann ihnen durch den Stadtrat eine energiepolitische Legitimation erteilt werden, womit namentlich städtische Fördermittel beantragt oder Übergangslösungen bewilligt werden können (vgl. Art. 64 und 65 AB WVV). Für solche Energieverbunde wird vorliegend der Begriff «privater Energieverbund (mit energiepolitischer Legitimation)» verwendet. Teilweise kommt es vor, dass solche private Energieverbunde in Gebieten liegen, in welchen gemäss Wärmeversorgungsverordnung ein thermisches Netz zu betreiben ist. Diese Energieverbunde werden in thermische Netze (mit Gebietsauftrag) überführt. Zu dieser Kategorie gehört der Energieverbund Flurstrasse, für den mit STRB Nr. 3515/2024 (unter aufschiebender Bedingung) bereits ein Gebietsauftrag für den Bau und Betrieb eines thermischen Netzes erteilt wurde. Dasselbe gilt sodann für die Energieverbunde Fraumünster, Lochergut und das von der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) übernommene Netz ETH-Zentrum (STRB Nr. 1167/2024), für die noch keine Gebietsaufträge bestehen.

## 2.2 Planerische Grundlagen

Die räumliche Koordination der Energienutzung aus den lokal verfügbaren erneuerbaren Energiequellen erfolgt in der Stadt nach den planungsrechtlichen Vorgaben des Kantons. Massgebend ist der Richtplan des Kantons Zürich (Kanton Zürich Richtplan, Beschluss des Kantonsrats [Festsetzung], Stand: 29. April 2015 und seither ergangene Teilrevisionen [aktuelle Version vom 11. März 2024]). Gemäss Ziffer 5.4.1 des kantonalen Richtplans sind für die Wärmeversorgung, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sowie der Versorgungs- und Betriebssicherheit, die bestehenden Wärmequellen auszuschöpfen sowie Wärmenetze zu verdichten. Dazu sind in kommunalen oder regionalen Energieplanungen Versorgungsgebiete gemäss nachstehender Reihenfolge auszuscheiden:



5/22

1. Ortsgebundene hochwertige Abwärme (insbesondere Abwärme aus Kehrlichtverbrennungsanlagen [KVA])
2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme (insbesondere Abwärme aus Abwasserreinigungsanlagen [ARA] sowie Wärme aus Gewässern).
3. Leitungsgebundene Energieträger (Gasversorgung oder Wärmenetze örtlich ungebundener Wärmequellen in bestehenden Absatzgebieten verdichten, sofern mittelfristig günstige Rahmenbedingungen dafür bestehen).

Gemäss dem Regionalen Richtplan Stadt Zürich (RRB Nr. 576/2017 und seither ergangene Teilrevisionen [aktuelle Version vom 7. März 2023], Kapitel 5.4) wird die Stadt mit leitungsgebundenen Systemen zur Wärmeversorgung erschlossen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar und energiepolitisch sinnvoll ist. Dabei soll eine breite Palette an umweltfreundlichen und erneuerbaren Energien zur Anwendung kommen. Bei der Erschliessung des Stadtgebiets hat Abwärme aus Infrastrukturanlagen, deren wirtschaftliche Nutzung ein grosses Wärmenetz erfordert (Abwärme aus dem Kehrlichtheizkraftwerk Hagenholz sowie aus dem Holzheizkraftwerk Aubrugg und die Abwärme aus dem gereinigten Abwasser des Klärwerks Werdhölzli) gegenüber Umweltwärme, deren Nutzung eine koordinierte Wärmegewinnung und Wärmeverteilung erfordert (Wärme aus See- und Flusswasser [Zürichsee, Limmat]), Priorität. Gebietsausscheidungen für leitungsgebundene Energieträger werden energieplanerisch festgelegt.

Die energieplanerische Grundlage für die Erschliessung des Stadtgebiets mit leitungsgebundenen Energiesystemen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung bildet die vom Stadtrat beschlossene und von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigte kommunale Energieplanung (vgl. STRB Nr. 670/2024) sowie der Umsetzungsplan thermische Netze (STRB Nr. 382/2021). Die im Umsetzungsplan genannten Ziele (zeitgerechter Ausbau der thermischen Netze zu minimalen Gesamtkosten; möglichst geringe Beeinträchtigungen des Stadtverkehrs, der Bevölkerung und des Gewerbes [durch Lärm, Verkehrsbehinderungen, usw.]; hohe Planungssicherheit für Energiedienstleister, Werke und Hauseigentümerschaften, das rasche Erreichen einer hohen Anschlussdichte als wesentliche Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit thermischer Netze; eine Abstimmung mit weiteren dringlichen städtischen Vorhaben) sind aufgrund des grossflächig geplanten Ausbaus der thermischen Netze aktueller denn je. Neben dem raschen Ausbau der thermischen Netze sind die Umsetzung von klimangepassten Oberflächen und weitere Anliegen an den öffentlichen Raum durch das Tiefbauamt der Stadt Zürich (TAZ) zu koordinieren.

Anlässlich der verschärften Klimaziele der Stadt wird das Konzept Energieversorgung 2050 durch das Wärmeversorgungskonzept 2040 ersetzt. Das Konzept zeigt anhand von Modellberechnungen räumlich detailliert auf, in welchen Gebieten dezentrale erneuerbare Energieträger zur Verfügung stehen und in welchen Gebieten eine leitungsgebundene Wärmeversorgung erforderlich sein wird. Zudem wird der langfristig zu erwartende Wärmebedarf mit hoher räumlicher Auflösung modelliert. Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Wärmeversorgungskonzept 2040 wird eine punktuelle Überarbeitung und Neustrukturierung zur kommunalen Energieplanung, welche den Energieplanungsbericht, die Energieplankarte und weitere thematische Karten umfassen wird, erfolgen.



6/22

Die Energieplanung und der darauf basierende Ausbau der thermischen Netze ist ein rollender Prozess. So können beispielsweise Erkenntnisse aus den konkreten Planungen gewisse Gebietsanpassungen auslösen. Des Weiteren können Verfassungsänderungen infolge politischer Vorstösse wie die Festsetzung des Klimaschutzziels Netto-Null in der Gemeindeordnung zu Überarbeitungen und Anpassungen der gesetzlichen und planerischen Grundlagen führen. Bei der Aufteilung des vorliegenden Rahmenkredits hat der Stadtrat die jeweils gültigen Vorgaben der Gemeindeordnung und der Wärmeversorgungsverordnung sowie der kommunalen Energieplanung zu beachten.

### **2.3 Organisation der städtischen Wärmeversorgung bis Ende 2024**

Bis Ende 2024 haben sowohl das ewz als auch ERZ und Energie 360°, an welcher die Stadt zu rund 96 Prozent beteiligt ist, den Bau und Betrieb von thermischen Netzen in der Stadt gebietsweise übernommen (vgl. zur Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung, Kapitel 1 und 2.4). Hierzu wurden den drei städtischen Unternehmen basierend auf Festlegungen in der kommunalen Energieplanung gebietsbezogene Versorgungsaufträge erteilt (vgl. beispielsweise STRB Nr. 2230/2024 für das ewz, STRB Nr. 2176/2024 für ERZ sowie STRB Nr. 1213/2024 für Energie 360°).

#### **2.3.1 Wärmeversorgung durch das ewz**

Das erste Projekt des ewz für ein grossflächiges Wärmenetz in der Stadt war der Energieverbund Altstetten und Höngg-West mit Gebietsauftrag (erteilt). Für den Energieverbund besteht ein Gebietsauftrag (gemäss STRB Nr. 611/2017 i. V. m. dem Beschluss der Stimmberechtigten vom 10. Februar 2019, GR Nr. 2018/267), der jedoch noch nicht die Bestimmungen gemäss Wärmeversorgungsverordnung erfüllt. Deshalb wird der Gebietsauftrag zurzeit aktualisiert. Für die Realisierung des Energieverbunds bewilligten die Stimmberechtigten am 10. Februar 2019 (GR Nr. 2018/267) einen Objektkredit von 128,7 Millionen Franken. Mit STRB Nr. 1994/2024 bewilligte der Stadtrat einen Zusatzkredit von Fr. 879 900.–, womit sich die neuen einmaligen Ausgaben auf Fr. 129 579 900.– erhöhten. Mit GR Nr. 2024/307 bewilligte der Gemeinderat für die Realisierung des Energieverbunds sodann einen Zusatzkredit von Fr. 5 896 600.–, sodass die neuen einmaligen Ausgaben insgesamt Fr. 135 475 500.– betragen. Der Energieverbund befindet sich seit 2019 im Bau. Seit 2020 wird Wärme an Kundinnen und Kunden geliefert. Stand heute wird bereits mehr als 50 Prozent der für den Endausbau prognostizierten Wärmemenge geliefert, wobei die Energie momentan zu mindestens 85 Prozent fossilfrei erzeugt wird.

Mit Beschluss vom 27. November 2022 (GR Nr. 2021/502) bewilligten die Stimmberechtigten für den weiteren Ausbau der thermischen Netze des Elektrizitätswerks in den Quartieren Albrieden, Altstetten, Aussersihl (West), City, Enge und Höngg einen Rahmenkredit (Rahmenkredit thermische Netze) von 573 Millionen Franken. Mit dem Rahmenkredit thermische Netze startete beim ewz der grossflächige Ausbau der fossilfreien Wärme- bzw. Kälteversorgung in der Stadt. Innerhalb des Rahmenkredits für den Ausbau der thermischen Netze wurden bislang Fr. 479 575 000.– bewilligt. Nach damaligem Planungsstand waren die nachfolgend beschriebenen sechs Projekte vorgesehen:

7/22

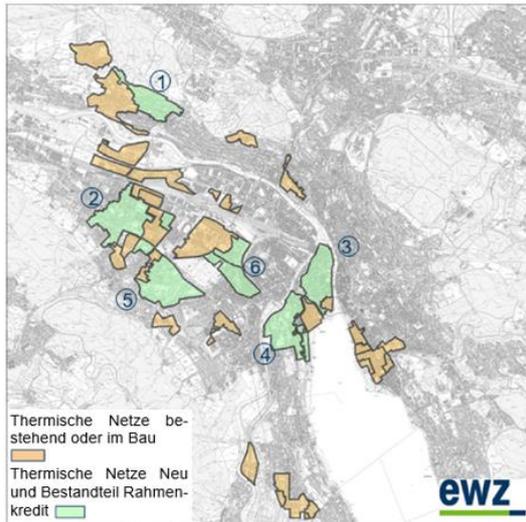


Abbildung Nr. 1 grüne Flächen, geplante Erschliessung gemäss Rahmenkredit von 573 Millionen Franken für den Ausbau der thermischen Netze (Beschluss der Stimmberechtigten vom 27. November 2022, GR Nr. 2021/502)

- 1) Energieverbund Höngg-Zentrum mit Gebietsauftrag (erteilt): Für den Energieverbund Höngg-Zentrum besteht ein Gebietsauftrag (STRB Nr. 3854/2023). Bereits 2022 wurde damit begonnen, erste Fernleitungen für den Energieverbund zu verlegen (GR Nr. 2021/505). Mit STRB Nr. 3854/2023 bewilligte der Stadtrat für die Realisierung des Energieverbunds Fr. 20 000 000.– zulasten des Rahmenkredits für den Ausbau der thermischen Netze (GR Nr. 2021/502). Die Energie wird in einer ersten Phase zu mindestens 85 Prozent fossilfrei erzeugt.
- 2) Energieverbund Altstetten-Ost mit Gebietsauftrag (erteilt): Für den Energieverbund Altstetten-Ost besteht ein Gebietsauftrag (STRB Nr. 3515/2024). Der Energieverbund Altstetten-Ost befindet sich zurzeit im Bau. Mit STRB Nr. 3853/2023 bewilligte der Stadtrat für die Realisierung des Energieverbunds Fr. 90 400 000.– zulasten des Rahmenkredits für den Ausbau der thermischen Netze (GR Nr. 2021/502). Die Energie wird in einer ersten Phase zu mindestens 80 Prozent fossilfrei erzeugt.
- 3) Energieverbund CoolCity mit Gebietsauftrag (erteilt): Für den Energieverbund CoolCity besteht ein Gebietsauftrag (STRB Nr. 2230/2024). Bereits 2023 wurde mit der Verlegung von Leitungen begonnen. Dazu bewilligte der Stadtrat mit STRB Nr. 1990/2023 Vorinvestitionen von Fr. 8 504 000.– zulasten des Rahmenkredits für den Ausbau der thermischen Netze (GR Nr. 2021/502). Schliesslich bewilligte der Stadtrat mit STRB Nr. 2229/2024 für die Realisierung des Energieverbunds Fr. 303 709 000.– zulasten des Rahmenkredits thermische Netze (GR Nr. 2021/502). Die Energie wird von Anfang an zu 100 Prozent fossilfrei erzeugt.
- 4) Energieverbund Enge mit Gebietsauftrag (geplant): Für den Energieverbund Enge besteht noch kein Gebietsauftrag. Der Energieverbund befindet sich in der Projektierungsphase,



8/22

wobei mit der Verlegung erster Leitungen sowie dem Bau der Seewasser-Zentrale demnächst begonnen wird. Mit STRB Nr. 646/2025 bewilligte der Stadtrat für die Projektierung und für Vorinvestitionen zur Realisierung des Energieverbunds Fr. 37 300 000.– zulasten des Rahmenkredits thermische Netze (GR Nr. 2021/502). Die Energie wird von Anfang an zu 100 Prozent fossilfrei erzeugt.

5/6) Energieverbund Albisrieden und Hardau/Sihlfeld mit Gebietsauftrag (geplant): Aufgrund verschiedener Machbarkeits- und Potenzialstudien zur Energienutzung aus Grundwasser wurde festgestellt, dass das Energieangebot des Grundwassers in den genannten Perimetern sehr beschränkt ist und das Potenzial nicht ausreicht, um das gesamte Gebiet mit Wärme zu versorgen. In diesem Zusammenhang wurde mit der Studie «Wärmeversorgungskonzept Wiedikon» (vgl. STRB Nr. 2396/2023) die technische Machbarkeit einer leitungsgebundenen Wärmeversorgung im Gebiet «Wiedikon+» geklärt, wozu insbesondere auch die Quartiere Albisrieden, Hard und Sihlfeld gehören. Die Machbarkeitsstudie kam zum Schluss, dass eine entsprechende Wärmeversorgung mittels eines thermischen Netzes möglich ist, wobei diese diversifiziert und nicht durch einen einzigen Energieträger erfolgen soll (vgl. nachfolgend Kapitel 3). Da im Perimeter noch ein kleines Grundwasser-Rest-Potenzial besteht, wurde entschieden, dieses bereits jetzt zu nutzen und mit dem privaten Energieverbund Lochergut bereits ein kleines Teilgebiet des Energieverbunds Hardau/Sihlfeld mit Gebietsauftrag (geplant) zu versorgen. Der private Energieverbund Lochergut wird so erstellt, dass es möglich ist, diesen zu einem späteren Zeitpunkt vollumfänglich in ein thermisches Netz zu integrieren. Mit STRB Nr. 2814/2024 bewilligte der Stadtrat für den privaten Energieverbund Lochergut als Vorinvestition für den Energieverbund Hardau/Sihlfeld (Erweiterung) mit Gebietsauftrag (geplant) Fr. 14 130 000.– zulasten des Rahmenkredits thermische Netze (GR Nr. 2021/502). Die Energie wird zu 100 Prozent fossilfrei erzeugt.

Wie in Kapitel 2.1 ausgeführt, erstellt und betreibt das ewz nebst diesen thermischen Netzen auch private Energieverbunde auf dem Gebiet der Stadt und der übrigen Schweiz gestützt auf den Leistungsauftrag für das Erbringen von Energiedienstleistungen. Zu diesem Zweck wurden bisher sieben Rahmenkredite (zuletzt Rahmenkredit über 200 Millionen Franken für den Bau von Anlagen des Geschäftsfelds Energielösungen des Elektrizitätswerks, Beschluss der Stimmberechtigten vom 9. Juni 2024, GR Nr. 2023/526) über insgesamt 715 Mio. Franken bewilligt.

### **2.3.2 Fernwärmeversorgung durch ERZ**

Erste Fernwärmeleitungen wurden in der Stadt bereits in den 1920er-Jahren in Betrieb genommen. Durch den kontinuierlichen Ausbau in den folgenden Jahrzehnten entstand ein grosses Wärmeversorgungsgebiet, das durch Abwärme aus dem Kehrichtverwertungsprozess gespeist wurde. Im Jahr 1972 folgte der Bau eines Verbindungstunnels durch den Zürichberg, um das Hochschulquartier mit Wärme zu versorgen. Dieser mit einer Stollenbahn ausgestattete Tunnel verbindet das Kehrichtheizkraftwerk Hagenholz mit dem Universitätsspital. Schliesslich wurde 2010 das Holzheizkraftwerk Aubrugg an das Fernwärmenetz angeschlossen. Über die Jahre wurden bereits über 600 Mio. Franken in Anlagen und Netze für die Fernwärmeversorgung in der Stadt investiert. Heute weist das Fernwärmenetz eine Länge von über

9/22

150 km auf und verfügt über mehr als 2000 Anschlüsse, die ungefähr 6400 Liegenschaften versorgen.

Aufgrund der Ausserbetriebnahme des Kehrlichheizkraftwerks Josefstrasse, das Zürich-West mit Fernwärme versorgte, musste, um die Fernwärmeversorgung weiterhin aufrechterhalten zu können, eine Fernwärme-Verbindungsleitung zwischen dem Kehrlichheizkraftwerk Hagenholz und dem Kehrlichheizkraftwerk Josefstrasse erstellt werden. Diese Verbindungsleitung versorgt das bestehende Fernwärmenetz in Zürich-West mit Wärme aus dem Kehrlichheizkraftwerk Hagenholz. Für dieses Vorhaben bewilligten die Stimmberechtigten am 23. September 2018 235 Mio. Franken (GR Nr. 2017/220). Die Verbindungsleitung ist mittlerweile fertig gebaut und in Betrieb.

Am 28. November 2021 bewilligten die Stimmberechtigten für den Ausbau der Fernwärmeversorgung in der Stadt weiter einen Rahmenkredit von 330 Millionen Franken (GR Nr. 2020/565). Der Ausbau der Fernwärmeversorgung umfasst dabei den Bau von Quartierhaupterschliessungsleitungen sowie die gleichzeitige Erschliessung von Liegenschaften, sogenannte Hausanschlussleitungen in den neuen Fernwärmegebieten Wipkingen, Oberstrass, Unterstrass, Aussersihl (Ost), Guggach und Zürich-West/Sihlquai. Die genannten Gebiete sollen zwischen 2022 und 2040 mit Fernwärme erschlossen werden. Mit STRB Nr. 1129/2024 bewilligte der Stadtrat für die 1. Etappe des Ausbaus der Fernwärmeversorgung im Zeitraum 2022 bis 2025 50 Mio. Franken zulasten des Rahmenkredits für den Ausbau der Fernwärmeversorgung. Mit den Ausgaben der ersten Etappe zulasten des Rahmenkredits wird die Groberschliessung in den genannten Gebieten umgesetzt.

Mit STRB Nr. 2176/2024 erteilte der Stadtrat den Gebietsauftrag für den Bau und Betrieb eines thermischen Netzes in den Gebieten Zürich Nord, Zürich West, Hochschulgebiet Zentrum, Universität Irchel, Hauptbahnhof, Gebiete Aussersihl (Ost), Gewerbeschule, Wipkingen/Unterstrass/Oberstrasse an ERZ. Die Energie wird aktuell zu rund 70 Prozent fossilfrei geliefert.

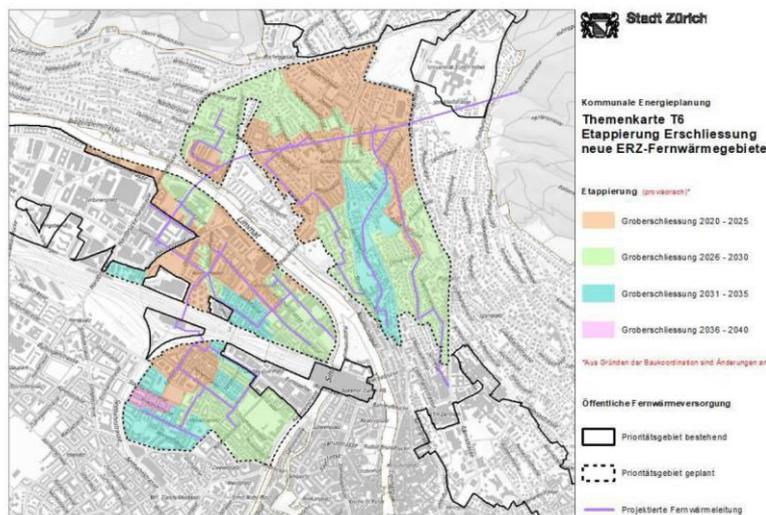


Abbildung Nr. 2, Geplante Erschliessung gemäss Rahmenkredit von 330 Millionen Franken für den Ausbau der Fernwärmeversorgung (Beschluss der Stimmberechtigten vom 28. November 2021, GR Nr. 2020/565)



10/22

### **2.3.3 Wärmeversorgung durch Energie 360°**

Bis zur Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung (vgl. Kapitel 2.4) projektierte Energie 360° die Energieverbunde Altstetten-West, Wollishofen-Manegg und Binz-Nord mit Gebietskonzession/Gebietsauftrag (geplant). Für den Energieverbund Tiefenbrunnen besteht eine Gebietskonzession (STRB Nr. 1213/2024). Der Energieverbund befindet sich seit Mitte 2022 im Bau und beliefert seit 2024 erste Liegenschaften.

Des Weiteren erstellt und betreibt Energie 360° auf Stadtgebiet private Energieverbunde und betreibt die privaten Energieverbunde (mit energiepolitischer Legitimation) Lengg und Leimbach (vgl. STRB Nr. 1608/2022 und STRB Nr. 1212/2024).

### **2.4 Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung ab 2025**

Um eine effiziente Transformation der städtischen Wärmeversorgung zu ermöglichen und Synergien nutzen zu können, entschied der Stadtrat mit Beschluss vom 13. Dezember 2023 (STRB Nr. 3711/2023) den Geschäftsbereich Fernwärme von ERZ in das ewz zu integrieren und die Projekte von Energie 360° für Energieverbunde mit Gebietskonzession/Gebietsauftrag (erteilt/geplant) auf Stadtgebiet zu erwerben. Der Gemeinderat bewilligte mit Beschluss vom 10. April 2024 (GR Nr. 2023/581) die hierfür erforderlichen Ausgaben. Die Integration des Geschäftsbereichs Fernwärme von ERZ wurde per 1. Januar 2025 vollzogen. Für den Kauf der Energieverbunde Altstetten West, Binz Nord und Wollishofen-Manegg mit Gebietskonzession/Gebietsauftrag (geplant) von Energie 360° sowie für die weitere Projektierung bewilligte der Gemeinderat mit GR Nr. 2023/581 gesamthaft Fr. 12 705 617.–. Der Kauf der genannten Energieverbunde von Energie 360° durch das ewz ist mittlerweile erfolgt. Dafür sind Kosten von insgesamt Fr. 5 137 681.– (exklusiv Reserven und Mehrwertsteuer) angefallen. Die Übertragung des Energieverbunds Tiefenbrunnen mit Gebietskonzession (erteilt) von Energie 360° an ewz soll spätestens zwei Jahre nach Abschluss der zweiten Bau-Etappe der Energiezentrale, voraussichtlich 2028, erfolgen (vgl. GR Nr. 2023/581). Dafür wurden mit GR Nr. 2023/581 keine Ausgaben bewilligt. Die entsprechenden Kosten sind Teil des vorliegenden, durch die Stimmberechtigten zu beschliessenden Rahmenkredits. Die noch im Kredit (GR Nr. 2023/581) vorhandenen Mittel werden für die weitere Projektierung im Zusammenhang mit den drei oben genannten Projekten benötigt und reichen voraussichtlich noch bis Ende 2025. Dadurch wird sichergestellt, dass die Projekte nahtlos weiterlaufen können, bis die Stimmberechtigten dem neuen, zu beschliessenden Rahmenkredit zugestimmt haben. Anschliessend werden die Ausgaben für den Kauf und die Projektierung der drei Energieverbunde Altstetten West (Fr. 6 548 622.–), Binz Nord (Fr. 2 535 177.–) und Wollishofen-Manegg (Fr. 3 621 818.–) im Rahmen der einzelnen Ausführungskredite dem neuen Rahmenkredit belastet. Weiter wurde die Geschäftsstelle Wärme Zürich, die bislang für die Koordination der Tätigkeiten der drei städtischen Unternehmen im Bereich der leitungsgebundenen Wärmeversorgung auf Stadtgebiet zuständig war, aufgelöst.

Zur betriebswirtschaftlichen Führung und optimalen Steuerung der thermischen Netze hat der Gemeinderat im Globalbudget des ewz per 1. Januar 2025 für die Wärme- und Kälteversorgung eine neue Produktgruppe «Thermische Netze mit Gebietsauftrag» eingeführt. Energie-Contracting und private Energieverbund-Projekte, die basierend auf dem Leistungsauftrag an



11/22

das Elektrizitätswerk für das Erbringen von Energiedienstleistungen realisiert werden, werden in der Produktgruppe «Energiedienstleistungen» geführt.

## **2.5 Teilrevision der Wärmeversorgungsverordnung**

Mit der organisatorischen Zusammenführung aller thermischen Netze beim ewz und der Einführung einer neuen Produktgruppe für «Thermische Netze mit Gebietsauftrag» im Globalbudget des ewz, wurden die Voraussetzung für die Umsetzung der Motion GR Nr. 2022/441 betreffend «Einführung eines Einheitstarifs für den Anschluss und Bezug von Fernwärme gemäss Energieplanung» geschaffen. Die Einführung eines Einheitstarifs für sämtliche thermischen Netze auf Stadtgebiet wird derzeit in rechtlicher, finanzieller und technischer Hinsicht durch die Stadtverwaltung geprüft. Die Frist zur Umsetzung der Motion läuft bis am 4. Oktober 2025.

Der Beschluss über die Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung hat ausserdem zur Folge, dass die Bestimmungen in der Wärmeversorgungsverordnung zu den thermischen Netzen in Teilen revidiert werden müssen.

## **2.6 Ablösung der bisherigen Rahmenkredite**

Vor dem Hintergrund der heutigen gesetzlichen, planerischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind die aktuell gültigen Rahmenkredite für den Bau von thermischen Netzen nicht mehr zweckmässig. Im Zuge der Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung gilt es, die bisherigen Projekte von ERZ und Energie 360° für thermische Netze und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in ein Gesamtprojekt zur Versorgung der Stadt mit fossilfreier Wärme zu überführen und die dafür notwendigen Mittel zu bewilligen. Die Erstellung der städtischen Infrastruktur zur fossilfreien Wärmeversorgung ist ein Generationenprojekt, das sehr hohe Investitionen erfordert.

Aus planerisch-organisatorischer Sicht sind nach der Zusammenführung aller thermischen Netze beim ewz insbesondere die räumlichen Eingrenzungen auf bestimmte Stadtgebiete in den von den Stimmberechtigten bewilligten Rahmenkrediten vom 28. November 2021 (GR Nr. 2020/565) und 27. November 2022 (GR Nr. 2021/502) nicht mehr zweckmässig. Sie sind mit der heutigen Organisationsform nicht mehr vereinbar und verunmöglichen die rasche Planung und Erstellung der für die grossflächige, fossilfreie Wärmeversorgung der Stadt notwendigen Infrastruktur. Ohnehin wachsen die verschiedenen thermischen Netze technisch immer mehr zu einem einzigen grossen Netz zusammen, was die Aufteilung in verschiedene Teilgebiete obsolet macht und die Zuordnung von Projekten zu einzelnen, auf gewisse Teilgebiete beschränkte Rahmenkredite, verunmöglicht. Die Planung und Realisierung von thermischen Netzen ist ein rollierender Prozess. Projekte müssen beispielsweise immer wieder an neue technische Begebenheiten angepasst werden. So kann es im Projektverlauf dazu kommen, dass ein Teilgebiet aufgrund von technischen Anforderungen (wie beispielsweise dem nicht genügenden Vorhandensein einer Energiequelle) erst zu einem späteren Zeitpunkt oder anders als geplant erschlossen werden muss (vgl. dazu vorstehend Kapitel 2.3.1). Insgesamt ist die Zweckbindung der aktuellen Rahmenkredite zu eng, sodass den dynamischen Entwicklungen im Bereich der Wärmeversorgung damit nicht Rechnung getragen werden kann.



12/22

Aufgrund der Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung und den neuen Anforderungen an die Ökologisierung reichen die bislang bewilligten finanziellen Mittel für die Erstellung von thermischen Netzen, mit welchen ab 2040 mindestens sechzig Prozent des Siedlungsgebiets mit fossilfreier Wärme versorgt werden, nicht aus. So werden die Projekte in Altstetten West, Binz Nord und Wollishofen-Manegg nicht mehr durch Energie 360°, sondern neu durch das ewz realisiert. Andererseits liegt der Ökologisierungsgrad bei bestehenden Verbunden zwar bei mindestens 70 Prozent, muss aber bis 2040 auf 100 Prozent erhöht werden, was durch den Zusammenschluss von Gebieten, durch den Zubau von neuen Energieerzeugungsanlagen sowie durch den Bau von Speichern erfolgen wird. Dies führt zu hohen Investitionen, die noch in keinem der bisher bewilligten Rahmenkredite berücksichtigt sind. So hatte beispielsweise die Erhöhung des Ökologisierungsgrads von 90 auf 100 Prozent beim Energieverbund CoolCity mit Gebietsauftrag (erteilt) eine Kostensteigerung von mehr als 20 Mio. Franken zur Folge (vgl. dazu STRB Nr. 2229/2024).

Haben Änderungen von Vorhaben nichts oder nicht mehr viel mit den ursprünglich bewilligten Projekten bzw. Rahmenkrediten gemein, ist von einer wesentlichen Zweckänderung auszugehen. Als wesentliche Zweckänderung wird auch die wesentliche Erweiterung eines Zwecks angesehen. Die Bewilligung von Mehrausgaben aufgrund einer wesentlichen Zweckänderung über Zusatzkredite ist nicht zulässig. Vielmehr muss in diesem Fall ein neuer Verpflichtungskredit im Umfang der Gesamtausgaben eingeholt werden. Dieser neue Verpflichtungskredit umfasst den ursprünglichen Verpflichtungskredit (und ersetzt diesen) sowie die zusätzlichen Kosten (§ 108 Abs. 2 GG). Vorliegend ist, aus den oben geschilderten Gründen, von einer wesentlichen Zweckänderung auszugehen. Die beiden Rahmenkredite von ERZ und ewz, welche den Bau von einzelnen thermischen Netzen in gewissen Gebieten der Stadt vorsahen, haben mit dem nun allein durch das ewz zu realisierenden grossflächigen und umfassenden Ausbau von thermischen Netzen in der ganzen Stadt, nicht mehr viel gemein. Somit sind die von den Stimmberechtigten bewilligten Rahmenkrediten vom 28. November 2021 (GR 2020/565) und 27. November 2022 (GR Nr. 2021/502) aufzuheben bzw. in einen neuen, umfassenden Rahmenkredit für Bau und Betrieb einer grossflächigen, klimaneutralen Wärme- und Kälteversorgung durch thermische Netze auf dem Stadtgebiet in Höhe von 2,26 Milliarden Franken zu überführen.

### **3. Neuer Rahmenkredit thermische Netze**

Um die Komplexität bei der Planung und der Umsetzung einer grossflächigen Wärmeversorgung durch thermische Netze auf Stadtgebiet zu reduzieren, ist geplant, die heute in der Energieplankarte festgehaltenen 29 Teilgebiete (Beilage 1 zu STRB Nr. 670/2024) in sieben zu erschliessende, grossflächige Gebiete zusammenzufassen. Dabei handelt es sich um die Gebiete Mitte-Nord, Altstetten-Höngg, Mitte-Süd, City, Seeufer West, Seeufer Ost und Nieder-/Oberdorf-Hottingen. Die Gebiete wurden anhand historisch gewachsener technischer Voraussetzungen, geografischer Gegebenheiten sowie aufgrund des jeweiligen zeitlichen Projektstatus definiert. Um die Vorgaben der Wärmeversorgungsverordnung zu erreichen, müssen sämtliche Gebiete erschlossen bzw. bestehende Anlagen erweitert werden. Die Überarbeitung der planerischen Grundlagen (kommunale Energieplanung) wird durch die Energiebeauftragte un-

13/22

ter Einbezug aller relevanten Dienstabteilungen derzeit vorbereitet und dem Stadtrat mit separatem Beschluss bis Ende 2025 beantragt. Sie erfolgt basierend auf den Erkenntnissen aus dem Wärmeversorgungskonzept 2040 (vgl. Kapitel 2.2).

Bei der Entwicklung der Versorgungskonzepte für die einzelnen Gebiete wird insbesondere auch der künftige Austausch von Wärme zwischen den Gebieten betrachtet, da dadurch der fossilfreie Anteil an der Gesamtwärme schneller erhöht und die Redundanz im Hinblick auf eine hohe Versorgungssicherheit verbessert werden kann. Weiter ergeben sich durch den Zusammenschluss der Netze auch wirtschaftliche Vorteile. Insbesondere im Frühjahr, Sommer und Herbst können die günstigsten Wärmequellen zu einem höheren Anteil ausgenutzt werden, bevor weitere, weniger wirtschaftliche Erzeugungsanlagen dazugeschaltet werden müssen.

Die Planung und der Bau der Anlagen zur Versorgung eines Gebiets benötigt je nach Grösse 10 bis 25 Jahre. Insgesamt beläuft sich der heute im Endausbau erwartete Wärmeabsatz auf 1500-1800 GWh/a, was einer Verdoppelung des heutigen Wärmeabsatzes entspricht. Die Gesamtfläche der sieben Gebiete entspricht den Vorgaben der Wärmeversorgungsverordnung und somit mindestens 60 Prozent des Siedlungsgebiets (Art. 4 WVV).

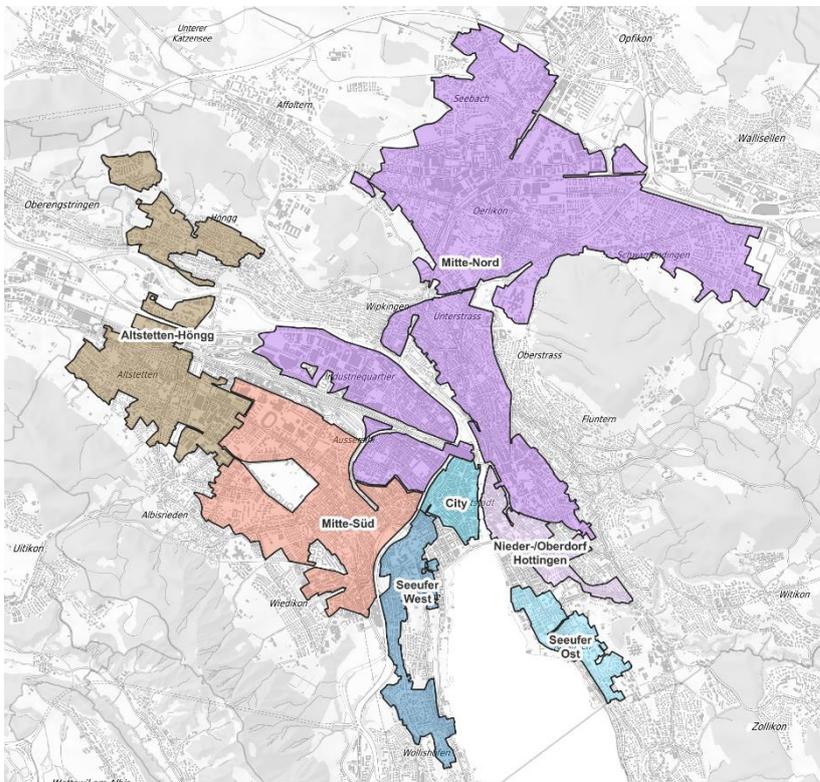


Abbildung Nr. 3, Einteilung des Versorgungsgebiets in sieben Gebiete

- **Gebiet Mitte-Nord:** Das Gebiet Mitte-Nord entspricht denjenigen Teilgebieten, die bis zur Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung dem Geschäftsbereich Fernwärme



14/22

von ERZ zugewiesen waren. Es umfasst die heutigen energieplanerischen Teilgebiete Zürich-Nord, Zürich-West, Hochschulgebiet Zentrum, Universität Irchel, Hauptbahnhof, Aussersihl (Ost), Gewerbeschule sowie Wipkingen/Unterstrass/Oberstrass und das von der ETH erworbene Netz ETH-Zentrum (STRB Nr. 1167/2024). ERZ verfügte für den Bau und Betrieb eines thermischen Netzes im Gebiet Mitte-Nord über einen Gebietsauftrag, der am 1. Januar 2025 auf das ewz übergegangen ist (STRB Nr. 2176/2024).

Der für die Erweiterung der Fernwärmeversorgung in den Quartieren Wipkingen, Oberstrass, Unterstrass, Aussersihl (Ost) sowie in den Teilgebieten Guggach und Zürich-West/Sihlquai bewilligte Rahmenkredit in Höhe von 330 Mio. Franken (Beschluss der Stimmberechtigten vom 28. November 2021, GR Nr. 2020/565) soll mit vorliegendem Beschluss aufgehoben bzw. in den durch die Stimmberechtigten neu zu beschliessenden Rahmenkredit überführt werden. Die mit STRB Nr. 1129/2024 zulasten des Rahmenkredits von 330 Mio. Franken (GR Nr. 2020/565) für die 1. Etappe des Ausbaus der Fernwärmeversorgung im Zeitraum 2022 bis 2025 bewilligten 50 Mio. Franken werden in den neuen, durch die Stimmberechtigten zu beschliessenden Rahmenkredit überführt bzw. diesem angelastet.

Bis 2040 müssen im Gebiet Mitte-Nord weitere Ausbautetappen erfolgen, um Teilgebiete, welche sich in diesem Gebiet befinden und momentan noch nicht mit Fernwärme erschlossen sind, zu versorgen. Durch die Erweiterung der Kehrichtverwertungsanlage Hagenholz um eine dritte Verbrennungslinie wird der fossilfreie Anteil an der Wärme von heute rund 70 Prozent auf 85 Prozent erhöht (Beschluss der Stimmberechtigten von 3. September 2023, GR Nr. 2023/16). Weitere Projekte für eine 100 Prozent fossilfreie Wärmelieferung sind in Planung. Die dafür anfallenden Investitionen werden dem neuen, durch die Stimmberechtigten zu beschliessenden Rahmenkredit angelastet.

- **Gebiet Altstetten-Höngg:** Das Gebiet Altstetten-Höngg erstreckt sich über Zürich-Altstetten und den Hönggerberg. Es handelt sich dabei um die vor der Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung dem ewz zugewiesenen Teilgebiete Altstetten-Ost, Altstetten-Nord, Höngg-West, Höngg-Zentrum sowie um das ursprünglich Energie 360° zugewiesene und mittlerweile an das ewz übertragene Teilgebiet Altstetten-West. Der Energieverbund Flurstrasse hat einen Gebietsauftrag mit aufschiebenden Bedingungen erhalten (vgl. STRB Nr. 3515/2024). Bis Oktober 2026 müssen die wirtschaftlichen Auflagen (das Preisblatt), das technische Konzept sowie der Übersichtsplan der Leitungen und Anlagen erarbeitet werden. Sodann soll der Energieverbund Flurstrasse mit Gebietsauftrag (erteilt) voraussichtlich 2030 in das thermische Netz integriert werden.

Die bezüglich des Energieverbunds Altstetten und Höngg-West mit Gebietsauftrag (erteilt) bewilligten Mittel von insgesamt Fr. 135 475 500.– sind grösstenteils aufgebraucht. Der Kredit wird daher zeitnah abgerechnet. Der Rahmenkredit über 573 Mio. Franken des ewz für den Ausbau der thermischen Netze in den Quartieren Albisrieden, Altstetten, Aussersihl (West), City, Enge und Höngg (GR Nr. 2021/502) wird aufgehoben bzw. in den neuen, durch die Stimmberechtigten zu beschliessenden Rahmenkredit überführt. Die mit STRB Nr. 3854/2023 und STRB Nr. 3853/2023 zulasten des Rahmenkredits für den Aus-



15/22

bau der thermischen Netze (GR Nr. 2021/502) bewilligten Fr. 20 000 000.– für die Realisierung des Energieverbunds Höngg-Zentrum mit Gebietsauftrag (erteilt) bzw. Fr. 90 400 000.– für die Realisierung des Energieverbunds Altstetten-Ost mit Gebietsauftrag (erteilt) werden in den neuen, durch die Stimmberechtigten zu beschliessenden Rahmenkredit überführt bzw. diesem angelastet.

Bis 2040 müssen im Gebiet Altstetten-Höngg weitere Ausbaumassnahmen erfolgen, wozu insbesondere die Erhöhung des Ökologierungsgrads von heute rund 80 Prozent auf 100 Prozent sowie Verdichtungsmassnahmen gehören. Des Weiteren wurden für die Realisierung des Teilgebiets Altstetten-West noch keine Mittel bewilligt. Diese Investitionen werden dem neuen, durch die Stimmberechtigten zu beschliessenden Rahmenkredit angelastet.

- **Gebiet Mitte-Süd:** Das Gebiet Mitte-Süd erstreckt sich über die Quartiere Alt-Wiedikon (inklusive Heuried), Werd, Sihlfeld und Hard (inklusive Letzigrund). In diesem Gebiet stehen für eine fossilfreie Wärmeversorgung zu wenig lokale Energiequellen zur Verfügung. Daher wurde eine Machbarkeitsstudie erarbeitet (vgl. STRB Nr. 2396/2023). Diese kam zum Schluss, dass eine Wärmeversorgung des Gebiets mittels eines thermischen Netzes möglich ist, wobei diese diversifiziert und nicht durch einen einzigen Energieträger erfolgen soll. Nach dem in der Machbarkeitsstudie favorisierten Versorgungskonzept soll die fehlende Energie von ausserhalb des Gebiets über mindestens zwei Hauptversorgungsachsen via drei Verteilzentralen ins Versorgungsgebiet gebracht werden. Das Gebiet Mitte-Süd ist des Weiteren optimal geeignet, um es mit dem Netz des Gebiets Mitte-Nord zu verbinden, sodass im Frühjahr, Sommer und Herbst zusätzlich auch überschüssige KVA-Abwärme genutzt werden kann.

Einzelne, mittelgrosse Wärmenetze, dazu zählen der bereits bestehende Energieverbund Hardau/Sihlfeld mit Gebietsauftrag (erteilt gemäss STRB Nr. 611/2017), der von Energie 360° an das ewz übertragene Energieverbund Binz-Nord mit Gebietsauftrag (geplant) sowie der mit STRB Nr. 2814/2024 als Vorinvestition für den Energieverbund Hardau/Sihlfeld (Erweiterung) mit Gebietsauftrag (geplant) bewilligte private Energieverbund Lochergut, werden in das thermische Netz Mitte-Süd eingebunden. Auch die Erschliessung des im bisherigen Rahmenkredit über 573 Mio. Franken für den Ausbau der thermischen Netze (GR Nr. 2021/502) als Energieverbund Albisrieden mit Gebietsauftrag (geplant) bezeichneten Perimeters, erfolgt durch das oben beschriebene Versorgungskonzept. Die mit STRB Nr. 2814/2024 für den privaten Energieverbund Lochergut als Vorinvestition für den Energieverbund Hardau/Sihlfeld (Erweiterung) mit Gebietsauftrag (geplant) zulasten des Rahmenkredits thermische Netze (GR Nr. 2021/502) bewilligten Fr. 14 130 000.–, sollen in den neuen, durch die Stimmberechtigten zu beschliessenden Rahmenkredit überführt bzw. diesem angelastet werden.

Bis 2040 ist im Gebiet Mitte-Süd entsprechend den obigen Ausführungen ein grossflächiges Verteilnetz zur fossilfreien Wärmeversorgung zu realisieren. Dies führt zu hohen Investitionen, die dem neuen, durch die Stimmberechtigten zu beschliessenden Rahmenkredit angelastet werden.



16/22

- **Gebiet Seeufer-West:** Das Gebiet Seeufer-West erstreckt sich über Zürich-Enge und Wollishofen. Es handelt sich dabei um das Teilgebiet des Energieverbunds Enge mit Gebietsauftrag (geplant), das schon vor der Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung dem ewz zugewiesen war. Zum Energieverbund Enge mit Gebietsauftrag (geplant) gehört auch das Teilgebiet Hürlimann-Areal, dessen Versorgung mit Mitteln aus dem 6. Rahmenkredit für den Bau von Anlagen des Geschäftsfelds Energielösungen (Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; GR Nr. 2017/73), der demnächst abgerechnet wird, realisiert wurde. Des Weiteren handelt es sich um das ursprünglich Energie 360° zugewiesenen und mittlerweile an das ewz übertragene Teilgebiet des Energieverbunds Wollishofen-Manegg mit Gebietsauftrag (geplant).

Die mit STRB Nr. 646/2025 zulasten des Rahmenkredits thermische Netze (GR Nr. 2021/502) bewilligten Mittel von Fr. 37 000 000.– für die Projektierung und für Vorinvestitionen zur Realisierung des Energieverbunds Enge mit Gebietsauftrag (geplant), sollen, aufgrund der Aufhebung des erwähnten Rahmenkredits, in den neuen, durch die Stimmberechtigten zu beschliessenden Rahmenkredit überführt bzw. diesem angelastet werden.

Bis 2040 sind im Gebiet Seeufer-West weitreichende Ausbaumassnahmen notwendig, die zu grossen Investitionen führen. So wurden für die Realisierung des Energieverbunds Enge mit Gebietsauftrag (geplant) bis auf gewisse Vorinvestitionen sowie des Energieverbunds Wollishofen-Manegg mit Gebietsauftrag (geplant) bisher noch keine Mittel beantragt. Die entsprechenden Investitionen werden dem neuen, durch die Stimmberechtigten zu beschliessenden Rahmenkredit angelastet.

- **Gebiet City:** Das Gebiet City befindet sich in der Innenstadt und erstreckt sich vom Hauptbahnhof aus, begrenzt durch Limmat, Sihl und Schanzengraben, bis zum Bürkliplatz. Es handelt sich dabei um das Gebiet des Energieverbunds CoolCity mit Gebietsauftrag (erteilt), das schon vor der Neuorganisation der städtischen Wärmeversorgung dem ewz zugewiesen war.

Die mit STRB Nr. 2229/2024 zulasten des Rahmenkredits thermische Netze (GR Nr. 2021/502) bewilligten Mittel von 303.8 Mio. Franken für die Realisierung des Energieverbunds CoolCity mit Gebietsauftrag (erteilt) sollen, aufgrund der Aufhebung des erwähnten Rahmenkredits, in den neuen, durch die Stimmberechtigten zu beschliessenden Rahmenkredit überführt werden.

Da für den Energieverbund CoolCity mit Gebietsauftrag (erteilt) bereits jetzt ein Ökologierungsgrad von 100 Prozent sowie ein Anschlussgrad von mindestens 80 Prozent vorgesehen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass bis 2040 keine namhaften zusätzlichen Investitionen anfallen werden. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt trotzdem Investitionen notwendig sein, werden diese ebenfalls dem neuen, durch die Stimmberechtigten zu beschliessenden Rahmenkredit angelastet.

- **Gebiet Seeufer-Ost:** Das Gebiet Seeufer-Ost erstreckt sich über das Seefeld und Tiefenbrunnen. Es handelt sich dabei um das Teilgebiet des Energieverbunds Seefeld mit Gebietsauftrag (erteilt gemäss STRB Nr. 611/2017), das schon vor der Neuorganisation der



17/22

städtischen Wärmeversorgung dem ewz zugewiesen war sowie um das Teilgebiet des Energieverbunds Tiefenbrunnen mit Gebietskonzession (erteilt), das ursprünglich Energie 360° zugewiesenen war.

Sowohl der Energieverbund Seefeld mit Gebietsauftrag (erteilt), als auch der Energieverbund Tiefenbrunnen mit Gebietskonzession (erteilt) sind seit kurzem in Betrieb. Derzeit laufen in beiden Perimetern Erweiterungs- und Verdichtungsarbeiten. Der Energieverbund Seefeld mit Gebietsauftrag (erteilt) wurde mit Mitteln aus dem 6. Rahmenkredit für den Bau von Anlagen des Geschäftsfelds Energielösungen (Beschluss der Stimmberechtigten vom 26. November 2017; GR Nr. 2017/73), der demnächst abgerechnet wird, realisiert. Derzeit wird der Energieverbund Tiefenbrunnen mit Gebietskonzession (erteilt) durch Energie 360° fertig gebaut, da die Übertragung laufender Arbeiten zu grosse Risiken birgt, und erst danach, voraussichtlich 2028, an das ewz übertragen.

Bis 2040 werden Investitionen für den Kauf des Energieverbunds Tiefenbrunnen mit Gebietskonzession (erteilt), für den weiteren Ausbau und die Verdichtung sowie für die Erhöhung des Ökologisierungsgs im Gebiet von heute 80 auf 100 Prozent notwendig. Die entsprechenden Investitionen werden dem neuen, durch die Stimmberechtigten zu beschliessenden Rahmenkredit angelastet.

- **Gebiet Nieder-/Oberdorf-Hottingen:** Das Gebiet Nieder-/Oberdorf-Hottingen umfasst sowohl die Zürcher Altstadt rechts der Limmat als auch das Quartier Zürich-Hottingen. Die Versorgungskonzepte für dieses Gebiet sind zurzeit in Erarbeitung. Momentan wird durch Machbarkeitsstudien geklärt, wie eine Versorgung dieses Gebietes in Zukunft aussehen könnte. Dementsprechend ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar, welche Ausbaumasnahmen in diesem Gebiet genau unternommen bzw. welche Investitionen getätigt werden. Werden jedoch entsprechende (Vor-)Investitionen notwendig, können diese dem neuen, durch die Stimmberechtigten zu beschliessenden Rahmenkredit angelastet werden. Die Mittel für eine vollständige Erschliessung des Perimeters sind im vorliegenden Rahmenkredit aber noch nicht enthalten.

## **4. Investitionen und Wirtschaftlichkeit**

### **4.1 Kosten**

Gemäss aktuellen Planungen entsprechend dem erweiterten Zweck für die Projektierung und Realisierung der Erschliessung zusätzlicher Gebiete, für die Erhöhung des Ökologisierungsgs auf 100 Prozent in bereits bestehenden Gebieten sowie für die Verdichtung von bestehenden thermischen Netzen wird mit einem Bedarf von 2,26 Milliarden Franken gerechnet. Dieser Betrag umfasst neben den ursprünglich bewilligten 573 Millionen Franken für den Ausbau der thermischen Netze durch das ewz in den Quartieren Albisrieden, Altstetten, Aussersihl (West), City, Enge und Höngg (Beschluss der Stimmberechtigten vom 27. November 2022, GR Nr. 2021/502) auch die 330 Millionen Franken für die Erweiterung der Fernwärmeversorgung durch ERZ in den Quartieren Wipkingen, Oberstrass, Unterstrass, Aussersihl (Ost) sowie in den Gebieten Guggach und Zürich-West/Sihlquai im Zeitraum von 2022–2040 (Beschluss der Stimmberechtigten vom 28. November 2021, GR Nr. 2020/565). In den unten aufgeführten



18/22

Positionen sind die Aufwendungen für die Erhöhung des Ökologisierunggrads auf 100 Prozent enthalten. Dafür wird mit Kosten von ungefähr 218 Millionen Franken gerechnet.

Der neue Rahmenkredit thermische Netze von 2,26 Milliarden Franken setzt sich wie folgt zusammen:

Beschluss der Stimmberechtigten vom 27. November 2022, GR Nr. 2021/502	573 Mio. Franken	Bereits aufgeteilt: 479,575 Mio. Franken
Beschluss der Stimmberechtigten vom 28. November 2021, GR Nr. 2020/565	330 Mio. Franken	Bereits aufgeteilt: 50 Mio. Franken
<b>Total in den neu durch die Stimmberechtigten zu bewilligenden Rahmenkredit überführte Mittel</b>	<b>903 Mio. Franken</b>	
Gemäss aktuellen Planungen zur Erreichung des erweiterten Zwecks zusätzlich benötigte Mittel	1357 Mio. Franken	
<b>Total im neu durch die Stimmberechtigten zu bewilligenden Rahmenkredit enthaltene Mittel</b>	<b>2260 Mio. Franken</b>	

Die Mittel des neuen Rahmenkredits thermische Netze von 2,26 Mrd. Franken für die Erreichung der in der Gemeinordnung und in der Wärmeversorgungsverordnung vorgegebenen Ziele zum Ausbau der thermischen Netze auf Stadtgebiet, werden nach aktuellem Planungsstand wie folgt verwendet:

	Fr.
Projektierung und Engineering	226 Mio.
Realisierung von Anlagen	578 Mio.
Bau von Netzen	1 080 Mio.
Reserven 20 Prozent	376 Mio.
<b>Total</b>	<b>2 260 Mio.</b>

Die Investitionen verteilen sich bis ins Jahr 2040 voraussichtlich wie folgt:

- bis 2030      1 100 Mio. Franken
- 2031-2035    870 Mio. Franken
- 2036-2040    290 Mio. Franken

Die Indexierung des Rahmenkredits für den Ausbau der thermischen Netze durch das ewz in den Quartieren Albisrieden, Altstetten, Aussersihl (West), City, Enge und Höngg (Beschluss der Stimmberechtigten vom 27. November 2022, GR Nr. 2021/502) hat sich in der Anwendung nicht als praktikabel erwiesen. Deshalb soll der neue, von den Stimmberechtigten zu bewilligende Rahmenkredit nicht mehr indexiert werden. Um eine allfällige Teuerung abzufangen, wurden für Reserven 20 Prozent, anstatt der üblichen 10 Prozent eingerechnet (Art. 42 Abs. 3 Finanzhaushaltreglement [FHR, 611.111]). Aufgrund des Verzichts auf eine Indexierung werden bei der Anrechnung der bereits zulasten der entsprechenden Rahmenkredite ergangenen Beschlüsse an den neuen, durch die Stimmberechtigten zu beschliessenden Rahmenkredit die bewilligten Mittel ohne Preisanpassung überführt.

Die Folgekosten stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Sie werden in den Beschlüssen über die Aufteilung des Rahmenkredits für die konkreten Projekte ausgewiesen.



19/22

## 4.2 Finanzierung

Die Finanzierung der thermischen Netze ist für das ewz als Eigenwirtschaftsbetrieb eine grosse finanzielle Herausforderung. Für die thermischen Netze wird ein Geldabfluss von über 1 Mrd. Franken bis 2040 erwartet. Daneben hat das ewz grosse Vorhaben im Bereich Stromproduktion durch neue Erneuerbare Energien und Stromnetzinfrastruktur zu finanzieren. Das ewz erwartet für alle seine Geschäftsbereiche gesamthaft Investitionen im Umfang von 3.3 Mrd. Franken in der Periode bis 2034. Dies wird dazu führen, dass sich das ewz voraussichtlich ab 2029 über die Stadt verschulden muss. Das ewz hat in den Jahren 2023 und 2024 von höheren Energiepreisen auf dem freien Markt profitieren können. Dadurch konnten gewisse Liquiditätsreserven für die zukünftigen Vorhaben aufgebaut werden. Die vorhandene Liquidität hilft auch, den Ausbau der thermischen Netze und die übrigen Vorhaben zur Erreichung der Netto Null Ziele nachhaltig und nicht vorwiegend zu Lasten der nächsten Generation zu finanzieren.

## 4.3 Wirtschaftlichkeit

Für die Erteilung eines gebietsbezogenen Versorgungsauftrags für den Bau und Betrieb von thermischen Netzen gelten gemäss Wärmeversorgungsverordnung strenge wirtschaftliche (und ökologische) Vorgaben. So wird ein Gebietsauftrag nur erteilt, wenn eine genügend hohe Wärmenachfrage für einen wirtschaftlichen Bau und Betrieb thermischer Netze besteht und für eine Mehrheit der Liegenschaften eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (Art. 7 Abs. 1 WVV). Es ist davon auszugehen, dass bei der Erreichung des energiepolitisch angestrebten Deckungsgrades (Art. 8 Abs. 1 lit. c WVV) ein thermisches Netz mittel- bis langfristig wirtschaftlich betrieben werden kann. Das ewz strebt bei den thermischen Netzen einen angemessenen Deckungsbeitrag (inklusive risikogerechter Kapitalverzinsung) an. Bereits in der Vorlage betreffend den Rahmenkredit für den Ausbau der thermischen Netze (GR Nr. 2021/502) wurde darauf hingewiesen, dass bei Projekten für die Realisierung von thermischen Netzen die Wirtschaftlichkeit nicht in allen Fällen im Voraus mit unterzeichneten Kundenverträgen vertraglich gesichert ist. Dies gilt auch beim vorliegenden, durch die Stimmberechtigten zu beschliessenden Rahmenkredit. Die Realisierung von thermischen Netzen muss mit Strassenbau- und Werkleitungsprojekten des TAZ koordiniert und umgesetzt werden. Im Rahmen des koordinierten Bauens werden mit bereits geplanten Baustellen des TAZ im zu erschliessenden Gebiet gleichzeitig die für die thermischen Netze notwendigen Leitungen verlegt, stellenweise auch als Vorinvestition. So können Emissionen und Einschränkungen für die Bevölkerung minimiert werden. Diese Vorgehensweise ist Voraussetzung für den möglichst stadtverträglichen Ausbau der fossilfreien Wärme- und Kälteversorgung in der Stadt. Der Umsetzungsplan bildet dabei eine Grundlage für die Investitionsplanung des ewz (vgl. Umsetzungsplan Thermische Netze – Regelwerk, Kapitel 4.1 von STRB Nr. 382/2021).

## 4.4 Risikobeurteilung

Mit der Revision des kantonalen Energiegesetzes wurde für Neubauten ein Verbot von Öl- und Gasheizungen eingeführt. Zudem sind beim Heizungsersatz nur noch in Ausnahmefällen fossile Wärmeversorgungslösungen zulässig (vgl. Kapitel 2.1). Darüber hinaus sieht Art. 16 WVV



20/22

vor, dass in der Stadt für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwendet werden darf und nur noch in Ausnahmefällen neue Gasanschlüsse bewilligt werden. In Gebieten mit thermischen Netzen erfolgt, koordiniert mit dem Ausbau dieser Netze, die schrittweise Stilllegung der Gasverteilnetze. Mit STRB Nr. 1061/2024 beschloss der Stadtrat im Gebiet Altstetten-Nord im Zeitraum 2030 sowie im Gebiet Tiefenbrunnen im Zeitraum von 2030 bis 2034 etappenweise die Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen einzustellen und das Gasverteilnetz, soweit dieses aus technischen Gründen nicht für weitere Gasanwendungen aufrechtzuerhalten ist, ausser Betrieb zu nehmen. Gleiches beschloss der Stadtrat mit STRB Nr. 3511/2024 für das Gebiet Altstetten-Ost im Zeitraum 2031 bis 2034. Weitere Stilllegungen des Gasverteilnetzes sind geplant. Aufgrund dieser Entwicklungen wird die Nachfrage nach erneuerbaren Wärmeversorgungs-lösungen in den kommenden Jahren stark zunehmen.

Die Möglichkeiten, den Wärmebedarf von Gebäuden mittels erneuerbarer Energien zu decken, sind in vielen Stadtgebieten beschränkt und die Realisierung von individuellen, dezentralen Lösungen nur mit erheblichen Kostenfolgen umsetzbar. Die Wärmeversorgungsverordnung sieht deshalb vor, dass der Bau und Ausbau der thermischen Netze in denjenigen Gebieten erfolgen soll, in denen für eine Mehrheit der Liegenschaften eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien wie Wärmepumpen entweder technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Zudem muss eine genügend hohe Wärmenachfrage vorliegen, um einen wirtschaftlichen Betrieb der leitungsgebundenen Versorgung sicherzustellen. Das Bonitätsrisiko hält das ewz für gering. Die anzuschliessenden Liegenschaften sind auf eine Wärmeversorgung angewiesen. Die Kundinnen und Kunden leisten einen Anschlussbeitrag und sind daher daran interessiert, die bestehende Wärmeversorgungs-lösung beizubehalten, zumal ein Umrüsten der Übergabestation auf eine autonome Energieversorgung technisch nicht machbar ist.

Für den Betrieb und Fortbestand der thermischen Netze werden beim Leitungsbau im privaten Grund Dienstbarkeitsverträge für Durchleitungsrechte abgeschlossen. Die Dienstbarkeiten werden in das Grundbuch eingetragen. In den obligatorischen Bestimmungen zur Dienstbarkeit sind Rechte und Pflichten einschliesslich der Rechtsüberbindungspflicht an allfällige Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger festgelegt. Für die Dienstbarkeiten wird nur in Ausnahmefällen eine Entschädigung ausgerichtet.

## **5. Berichterstattung**

Aufgrund der Höhe und des geplanten Zeitraums des vorliegenden Rahmenkredits (vgl. Kapitel 4.1.) soll die zuständige Sachkommission für das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement sowie das Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB) durch den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe einmal jährlich über die Verwendung der Mittel aus dem Rahmenkredit informiert werden. Im selben Sinne soll auch der Stadtrat – über die Zuständigkeit für die Aufteilung des Rahmenkredits hinausgehend – einmal jährlich über den Stand des Ausbaus informiert werden.



21/22

## 6. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Für den Ausbau der thermischen Netze durch das ewz in den Quartieren Albisrieden, Altstetten, Aussersihl (West), City, Enge und Höngg (GR Nr. 2021/502) als auch für die Erweiterung der Fernwärmeversorgung durch ERZ in den Quartieren Wipkingen, Oberstrass, Unterstrass, Aussersihl (Ost) sowie in den Gebieten Guggach und Zürich-West/Sihlquai im Zeitraum von 2022 bis 2040 (GR Nr. 2020/565) haben die Stimmberechtigten mit Beschlüssen vom 28. November 2021 und 27. November 2022 je einen Rahmenkredit in Höhe von 573 Millionen Franken bzw. 330 Mio. Franken beschlossen. Da nun eine wesentliche Erweiterung des Zwecks i. S. v. § 108 Abs. 2 GG für die Erreichung der in der Gemeinordnung und in der Wärmeversorgungsverordnung vorgegebenen Ziele zum Ausbau der thermischen Netze auf Stadtgebiet vorgesehen ist, soll ein neuer Verpflichtungskredit im Umfang von 2,26 Milliarden Franken bewilligt und zugleich über die Aufhebung der ursprünglichen Rahmenkredite entschieden werden. Für die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken für einen bestimmten Zweck sind die Stimmberechtigten zuständig (Art. 35 Abs. 1 lit. a GO). Da sich der Zweck der ursprünglichen Rahmenkredite wesentlich verändert, müssen die Stimmberechtigten über die gesamten neuen einmaligen Ausgaben von 2,26 Milliarden Franken und zugleich über die Aufhebung der ursprünglichen Rahmenkredite abstimmen. Für den Fall, dass die Stimmberechtigten die Zweckerweiterung ablehnen, bleiben die ursprünglichen Rahmenkredite von 573 Millionen Franken bzw. 330 Millionen Franken bestehen.

Der Beschluss über den Rahmenkredit bestimmt die Zuständigkeit für die Aufteilung (§ 106 Abs. 3 GG). Die Stimmberechtigten sind somit zuständig festzulegen, dass für die Aufteilung des Rahmenkredits der Stadtrat zuständig ist. Er beachtet dabei das Netto-Null-Ziel gemäss Gemeindeordnung und die Wärmeversorgungsverordnung.

Aufwendungen, die dem vorliegenden von den Stimmberechtigten bewilligten Rahmenkredit belastet werden, können von der für ein Einzelvorhaben i. S. v. § 15 Gemeindeverordnung (LS 131.11) ermittelten Gesamtkreditsumme in Abzug gebracht werden (Art. 13 Abs. 2 lit. a Finanzhaushaltsverordnung [AS 611.101]). Dies gilt insbesondere für entsprechende Aufwendungen im Rahmen von koordinierten Strassenbauprojekten, Projekten im Bereich des Baus von Anlagen zur Stromversorgung wie etwa Unterwerke, Mittelspannungs-Verteilstationen oder Transformatorenstationen oder für dienstabteilungsübergreifende Bauprojekte für Gebäude, Werkhöfe usw.

Die Ausgaben sind anteilmässig im Budget 2025 eingestellt und bis 2028 im Finanz- und Aufgabenplan 2025-2028 vorgemerkt. Die Ausgaben werden ab 2026 anteilmässig im jeweiligen Budget und im jeweiligen Finanz- und Aufgabenplan eingestellt.



22/22

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

**A. Zuhanden der Stimmberechtigten:**

1. Für den Ausbau der thermischen Netze wird ein Rahmenkredit von 2,26 Milliarden Franken bewilligt.

Der von den Stimmberechtigten am 27. November 2022 (GR Nr. 2021/502) beschlossene Rahmenkredit von 573 Millionen Franken für den Ausbau der thermischen Netze in den Quartieren Albisrieden, Altstetten, Aussersihl, City, Enge und Höngg wird aufgehoben.

Der von den Stimmberechtigten am 28. November 2021 (GR Nr. 2020/565) beschlossene Rahmenkredit von 330 Millionen Franken für die Erweiterung der Fernwärmeversorgung in den Quartieren Wipkingen, Oberstrass, Unterstrass, Aussersihl sowie in den Gebieten Guggach und Zürich-West/Sihlquai im Zeitraum von 2022 bis 2040 wird aufgehoben.

2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits entscheidet der Stadtrat.
3. Die Aufwendungen, die dem Rahmenkredit gemäss Ziffer A.1 vorstehend belastet werden, können von der Kreditsumme für Einzelvorhaben in Abzug gebracht werden.

**B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:**

4. Der Stadtrat erstattet der zuständigen Sachkommission des Gemeinderats jährlich Bericht über die Verwendung der Mittel aus dem Rahmenkredit.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter